

SICHERHEITSDATENBLATT IsoTex R70

gemäß Anhang II REACH EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellt: 01.07.2023

überarbeitet am: 07.11.2025

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Nehmen Sie, falls getragen, Kontaktlinsen ab und entfernen Sie diese wenn möglich. Spülen Sie weiter.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizzungen oder Hauthausschlag

P333+P313: Ärztlichen Rat einholen.

P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und in einer Position halten, die das Atmen erleichtert.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Verpackung an einer entsprechend den örtlichen Vorschriften vorgesehenen Sammelstelle entsorgen.

Gefährliche Inhaltsstoffe: Portlandzement, Calciumhydroxid.

Zusätzliche Informationen: Die feuchte Mischung kann Produkte aus Aluminium und anderen unedlen Metallen beschädigen.

Zusätzliche Gefahrenhinweise: nicht zutreffend

Handfeste Warnung für Blinde: Nein

Kindersicherer Verschluss: nein

2.3. Sonstige Gefahren

Wiederholter Kontakt, insbesondere eines feuchten Präparats mit ungeschützter Haut, kann zu Hautreizzungen (irritativer Kontaktdermatitis) führen und bei manchen Menschen kann es zu einer allergischen Kontaktdermatitis kommen.

Nach dem Mischen mit Wasser entsteht ein stark alkalisches Gemisch, das bei hohem pH-Wert Aluminium angreifen oder Wasserorganismen oder Pflanzen schädigen kann. Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der EU-Verordnung 1907/ 2006.

3. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe: Das Produkt ist ein Gemisch

Gemisch

Trockene Putz- und Mörtelmischung

Das Produkt enthält folgende gefährliche Stoffe:

Chemischer Name:	CAS-Nummer: EG-Nummer (EINECS) Indexnummer: Registrationsnummer:	Inhalt in %	Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG Gefahrensymbol, R-Sätze	Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008: Klassencode und Gefahrenkategorie H-Satz
Portland-Zement	65997-15-1 266-043-4	25 - 30 %	irritierend, X i R37/38-41, sensibilisierend, R43	Hautreizung, 2, H315 Eye Dam 1, H318 STOT SE 3, H335
Kalziumhydroxid	1305-62-0 215-137-3	15 - 20 %	irritierend, X i R37/38-41, sensibilisierend, R43	Hautreizung, 2, H315 Eye Dam 1, H318 STOT SE 3, H335

Den vollständigen Wortlaut der R- und H-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

SICHERHEITSDATENBLATT IsoTex R70

gemäß Anhang II REACH EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellt: 01.07.2023

überarbeitet am: 07.11.2025

4. Erste-Hilfe Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Ersten Hilfe

Allgemeine Hinweise: Eine sofortige ärztliche Behandlung ist in der Regel nicht erforderlich. Sollten nach dem Umgang mit dem Präparat gesundheitliche Probleme auftreten, im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und diese Karte bzw. dieses Etikett vorzeigen. Es ist stets darauf zu achten, dass die betroffene Person ruhig bleibt und sich nicht erkältet.

Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabile Seitenlage bringen, den Kopf leicht neigen, auf keinen Fall etwas (Flüssigkeiten) über den Mund verabreichen. Ersthelfer benötigen keine persönliche Schutzausrüstung, sollten jedoch den Kontakt mit der feuchten Mischung vermeiden. Informieren Sie den Arzt über Erste Hilfe.

Beim Einatmen:

Unterbrechen Sie die Exposition und bringen Sie das Opfer an die frische Luft. Der Staub aus dem Rachen und den Nasenhöhlen sollte von selbst verschwinden. Wenn Reizung oder Übelkeit, Husten oder andere anhaltende Symptome anhalten oder sich später entwickeln, suchen Sie einen Arzt auf.

Bei Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Wenn die Mischung trocken ist, entfernen Sie sie von der Haut und spülen Sie sie mit viel Wasser ab. Bei einer feuchten Mischung die Haut mit reichlich Wasser waschen. Wenn Hautreizungen oder Brennen auftreten, suchen Sie einen Arzt auf.

Bei Augenkontakt:

Reiben Sie Ihre Augen nicht, um die Hornhaut nicht durch mechanische Beschädigung zu schädigen. Wenn Sie Kontaktlinsen tragen, entfernen Sie diese. Neigen Sie den Kopf zur Seite des betroffenen Auges, öffnen Sie die Augenlider weit und spülen Sie das/die Auge(n) sofort mindestens 30 Minuten lang gründlich mit reichlich Wasser aus, um alle Partikel zu entfernen. Vermeiden Sie es, in das betroffene Auge zu gelangen. Verwenden Sie möglichst isotonisches Wasser (0,9 % NaCl). Suchen Sie einen Spezialisten für Berufskrankheiten oder einen Augenarzt auf.

Beim Trinken:

Kein Erbrechen herbeiführen, Mund mit Wasser ausspülen, reichlich Wasser zu trinken geben. Suchen Sie einen Arzt auf oder wenden Sie sich an das Toxicology Information Center.

4.2. Die wichtigsten akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen

(Wirkungen, die aufgrund der Zusammensetzung der Mischung zu erwarten sind)

Hautkontakt: Die Zementmischung kann bei längerem Kontakt (auf feuchter Haut, z. B. beim Schwitzen oder Benetzen der Haut) reizend auf die Haut wirken oder bei wiederholtem Kontakt Hautdermatitis verursachen. Längerer Kontakt der Haut mit der feuchten Mischung kann zu schweren Verbrennungen (Ätzungen) führen, die zunächst schmerzlos verlaufen.

Augenkontakt: Augenkontakt mit der Zementmischung kann schwere und möglicherweise irreversible Augenschäden verursachen.
Einatmen: Langfristiges oder wiederholtes Einatmen erhöht das Risiko, Lungenerkrankungen zu entwickeln.

4.3. Hinweise auf sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung

Nehmen Sie das Sicherheitsblatt zum Arztbesuch mit.

SICHERHEITSDATENBLATT IsoTex R70

gemäß Anhang II REACH EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellt: 01.07.2023

überarbeitet am: 07.11.2025

5. Brandschutzmaßnahmen

5.1. Feuerlöscher

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Wählen Sie zum Löschen von Umgebungsbränden ein Löschmittel, das auf die Umwelt Rücksicht nimmt.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl

5.2. Besondere Sicherheit, die sich aus dem Stoff oder Gemisch ergibt

Sie sind nicht bekannt. Das Gemisch ist nicht brennbar oder explosiv und fördert nicht die Verbrennung anderer Materialien.

5.3. Ratschläge für Feuerwehrleute

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und in der Regel Feuerlöschchausrüstung verwenden (Kontakt mit Haut und Augen vermeiden). Das Auströten von Löschwasser oder Löschgemisch in die Kanalisation und Gewässer verhindern.

6. Maßnahmen zur unbeabsichtigten Freisetzung

6.1. Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Verhindern Sie, dass sich Personen, die nicht an der Beseitigung der Folgen der Verschüttung beteiligt sind, an Orte bewegen, an denen sie durch das verschüttete Produkt kontaminiert werden könnten. Sorgen Sie für eine zugfreie Belüftung innerhalb von Gebäuden. Wählen Sie bei der Reinigung Verfahren, die die Bildung von Staubaerosolen nicht verstärken (siehe Abschnitt 6.3). Bei Nassverfahren kann ein ungereinigter Boden oder Untergrund rutschig werden. Verwenden Sie bei der Arbeit die empfohlene persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8).

6.2. Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Auslaufen und Ausbreitung von verschüttetem Material verhindern. Halten Sie das Material möglichst trocken. Wenn möglich, decken Sie den Bereich ab, um unnötige Staubgefahren zu vermeiden. Unkontrolliertes Eindringen in Gewässer und Kanalisation (pH-Anstieg) verhindern. Jede größere Freisetzung in Wasserstraßen muss der Umweltbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde gemeldet werden.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Sammeln Sie das verschüttete trockene Material mechanisch auf und verwenden Sie es erneut, wenn es nicht kontaminiert ist. Verwenden Sie chemische Reinigungsmethoden wie Staubsaugen oder Staubsaugen (mit Luftfiltern). Keine Druckluft verwenden. Es ist auch möglich, eine Nassreinigung (Wassersprühen oder -nebel) durchzuführen, das Aufsteigen von Staub zu verhindern, den Staub abzuwaschen und den entstehenden Schlamm zu entfernen. Entfernen Sie die feuchte Mischung auf die gleiche Weise. Lassen Sie den Schlamm ersticken und entfernen Sie ihn gemäß Abschnitt 13.

6.4. Verweis auf andere Teile

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

SICHERHEITSDATENBLATT IsoTex R70

gemäß Anhang II REACH EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellt: 01.07.2023

überarbeitet am: 07.11.2025

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Lesen Sie die Gebrauchsanweisung. Beim Umgang mit der Trockenmischung keinen Staub einatmen, in gut belüfteten Bereichen arbeiten, Arbeitsschutzausrüstung gegen das Einatmen von Staub verwenden (siehe Abschnitt 8). Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut, wenn Sie mit trockener oder nasser Mischung arbeiten, indem Sie persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Halten Sie Arbeitsgeräte dort, wo sie mit Ihren Händen in Berührung kommen, sauber. Wenn Arbeitskleidung und Arbeitsschutzausrüstung so stark verschmutzt sind, dass das Gemisch unter die Hautoberfläche dringt oder Feuchtigkeit in das Innere der Schutzausrüstung oder Arbeitskleidung eindringt, ersetzen Sie diese schnellstmöglich durch saubere und trockene.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten.

7.2. Hinweise zur sicheren Lagerung von Stoffen und Gemischen unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

In der verschlossenen Originalverpackung, an einem trockenen Ort, vor Feuchtigkeit schützen, getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern. Ein mögliches Einfrieren des Produkts hat keinen Einfluss auf seine Funktionalität. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

7.3. Spezifische Endverwendung / Spezifische Endverwendung

es wird nicht erwähnt

8. Begrenzung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die in der Slowakischen Republik gemäß der Regierungsverordnung Nr. 1 die folgenden höchsten zulässigen Konzentrationen in der Arbeitsatmosphäre festgelegt sind. 361/2007 Slg., in der geänderten Fassung.

Chemischer Name	CAS-Nummer	PELc (mg/m³)	NPK-P	Notiz
Portland-Zement	65997-15-1	10	-	-
Kalziumhydroxid	1305-62-0	2	4	-

Grenzwerte für die Expositionswerte am Arbeitsplatz gemäß Richtlinie Nr. 2006/15/EG – nicht gelistet

Die Grenzwerte der Indikatoren für biologische Expositionstests sind in der Verordnung Nr. 432/2003 Slg.

DNEL- und PNEC-Werte: noch nicht verfügbar

8.2. Begrenzung der Exposition

Um die Exposition zu begrenzen, muss die Staubbildung verhindert werden. Darüber hinaus wird eine geeignete Schutzausrüstung empfohlen. Augenschutz (z. B. Schutzbrille oder Gesichtsschutz) ist zu verwenden, wenn Art und Art der Nutzung einen möglichen Kontakt mit den Augen nicht ausschließen können (z. B. geschlossener Prozess), weiterer Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe.

8.2.1. Geeignete technische Maßnahmen

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes. oder Belüftung. Wenn dies nicht möglich ist, verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung zum Atemschutz. Der Umgang mit Trockenmischungen und die Reinigung des Arbeitsplatzes müssen durch Techniken gewährleistet sein, die die Staubkonzentration in der Arbeitsatmosphäre nicht erhöhen. Beim Arbeiten mit Trockenmischungen außerhalb von Bauobjekten ist es erforderlich, dass sich der Arbeiter bei Wind vom Austrittspunkt der Staubpartikel in die Luft entgegen der Richtung der Windströmung bewegt. Für den Fall, dass beim Umgang mit dem Produkt die Möglichkeit eines Augenkontakts besteht, empfiehlt es sich, für eine schnelle Augenspülung eine Wasserquelle in Reichweite bereitzustellen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, einschließlich persönlicher Schutzausrüstung

SICHERHEITSDATENBLATT IsoTex R70

gemäß Anhang II REACH EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellt: 01.07.2023

überarbeitet am: 07.11.2025

a) Atemschutz

Beim Öffnen der Verpackung mit der Trockenmischung, beim Ausgießen aus der Verpackung oder beim Umfüllen der Trockenmischung in Arbeitsbehälter und in der Anfangsphase, wenn der Trockenmischung Anmachwasser zugesetzt wird, ist das Tragen einer Maske oder Atemschutzmaske erforderlich einen Staubfilter mit einem Schutzfaktor von mindestens 10.

b) Augen- und Gesichtsschutz

Wird beim Arbeiten mit der Trockenmischung keine Vollgesichtsschutzmaske verwendet, sollte eine dichte Schutzbrille getragen werden, um zu verhindern, dass Staubpartikel in die Augen gelangen. Auch beim Umgang mit nassem Mörtel oder Leim, bei dem die Gefahr von Materialspritzern besteht, ist das Tragen einer Schutzbrille erforderlich. Besonders beim Werfen oder Auftragen von Mörtel über Kopfhöhe.

c) Hautschutz

Da sowohl trockene als auch feuchte Mischungen die Haut reizen, sollte die Exposition so weit wie technisch möglich minimiert werden. Die Arbeiten erfordern das Tragen von Schutzhandschuhen, handelsüblicher Vollhautschutzkleidung mit enganliegenden Ärmeln und Hosen, die das Eindringen von Staub verhindern, sowie das Tragen von laugenbeständigen und staubbeständigen Schuhen.

8.2.3. Begrenzung der Umweltverschmutzung

Stellen Sie sicher, dass die Verpackung während der Lagerung, Handhabung und des Transports geschlossen ist. Sichern Sie die Lagerbereiche gegen ein mögliches Austreten des Produkts in die Umgebung (in die Kanalisation, ins Wasser und in den Boden – siehe 6.2). Mögliches Austreten des Produkts. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Der pH-Wert des mit dem Produkt verunreinigten Wassers, das in großen Mengen in die Kanalisation gelangen kann, sollte 9 nicht überschreiten. Rüsten Sie den Arbeitsplatz und die Lager mit den Mitteln aus, um eine versehentliche Verschüttung zu beseitigen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	loser Feststoff, Pulver
Farbe:	grau bis cremefarben
Geruch:	geruchlos
pH-Wert:	nicht bekannt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bekannt
Siedepunkt:	nicht bekannt
Flammpunkt:	nicht bekannt
Verdunstungsrate:	nicht bekannt
Entflammbarkeit:	nicht bekannt
Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv, Obergrenze – nicht bekannt, Untergrenze – nicht bekannt
Oxidierende Eigenschaften:	nicht bekannt
Dampfspannung:	nicht bekannt
Relative Dichte (bei 18 °C):	nicht bekannt
Löslichkeit in Wasser (bei 18 °C):	Schwer löslich in Wasser
Fettlöslichkeit:	nicht bekannt
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	nicht bekannt
Viskosität:	nicht bekannt
Dampfdichte:	nicht bekannt
Verdunstungsrate:	nicht bekannt

SICHERHEITSDATENBLATT IsoTex R70

gemäß Anhang II REACH EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellt: 01.07.2023

überarbeitet am: 07.11.2025

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Beim Mischen mit Wasser entsteht eine stark alkalische Mischung, die nach und nach aushärtet. Nach dem Aushärten der gesamten Mischung entsteht eine stabile Masse.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalem Gebrauch ist das Produkt stabil, sofern es vorschriftsmäßig gelagert und gehandhabt wird. Schützen Sie die Mischung vor der Einwirkung von Wasser und Luftfeuchtigkeit. Eine Zersetzung findet nicht statt. Halten Sie das Produkt trocken. Der Kontakt mit unverträglichen Materialien ist auszuschließen.

Die feuchte Mischung ist alkalisch/alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium oder anderen unedlen Metallen. Portlandzement löst sich in Flusssäure auf und bildet ätzendes Siliziumtetrafluoridgas. Portlandzemente reagieren mit Wasser unter Bildung von Silikaten und Calciumhydroxid. Silikate in Zementen reagieren mit starken Oxidationsmitteln wie Fluor, Borfluorid, Chlorfluorid, Manganfluorid und Sauerstoffdifluorid.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Der unkontrollierte Einsatz von Aluminiumpulver sollte vermieden werden, da bei der Reaktion mit Zement und Calciumhydroxid Wasserstoff entsteht/entwickelt wird. Calciumhydroxid reagiert exotherm mit Säuren. Nach Erhitzen über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid unter Bildung von Calciumoxid (CaO) und Wasser (H₂O): Ca(OH)₂ → CaO + H₂O. Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Erzeugung von Wärme. Dies kann für brennbare Materialien gefährlich sein.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Vermeiden Sie bei der Lagerung die Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit, da dies zu einem Verlust der Produktqualität (Zusammenbacken) führen kann.

10.5. Inkompatible Materialien

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium oder andere unedle Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte: entsorgen

11. Toxikologische Informationen

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität für Komponenten:

Calciumhydroxid, CAS 1305-62-0

Oral: LD₅₀ > 2000 mg/kg (OECD 425, Ratte)

Dermal: LD₅₀ > 2500 mg/kg (OECD 402, Kaninchen)

Einatmen: Keine Daten verfügbar

Bei der Klassifizierung der Mischung wurden der pH-Wert der Nassmischung (11 – 13,5), die allgemeinen Konzentrationsgrenzen der Komponenten der Mischung sowie Angaben aus den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Komponenten unter Bezugnahme auf die Literatur berücksichtigt.

a) Akute Toxizität: Aufgrund der Eigenschaften der Einzelkomponenten erfüllt das Gemisch diese Einstufung nicht

b) Reizwirkung: Aufgrund der Eigenschaften der einzelnen Komponenten wurde das Gemisch wie folgt eingestuft:
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 – Augenschaden. 1 (H318)
Hautreizung, Kategorie 2 – Hautreizung. 2 (H315)

c) Korrosivität: für das Gemisch nicht bestimmt; Aufgrund der Eigenschaften der einzelnen Komponenten erfüllt das Gemisch diese Einstufung nicht

d) Sensibilisierung: für das Gemisch nicht bestimmt; Aufgrund der Eigenschaften der einzelnen Komponenten erfüllt das Gemisch diese Einstufung nicht

e) Toxizität bei wiederholter Verabreichung: für das Gemisch nicht bestimmt; Aufgrund der Eigenschaften der einzelnen Komponenten erfüllt das Gemisch diese Einstufung nicht

SICHERHEITSDATENBLATT IsoTex R70

gemäß Anhang II REACH EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellt: 01.07.2023

überarbeitet am: 07.11.2025

- f) Karzinogenität: für das Gemisch nicht bestimmt; Aufgrund der Eigenschaften der einzelnen Komponenten erfüllt das Gemisch diese Einstufung nicht
- g) Mutagenität: für das Gemisch nicht bestimmt; Aufgrund der Eigenschaften der einzelnen Komponenten erfüllt das Gemisch diese Einstufung nicht
- h) Reproduktionstoxizität: für das Gemisch nicht bestimmt; Aufgrund der Eigenschaften der einzelnen Komponenten erfüllt das Gemisch diese Einstufung nicht
- i) Toxizität für ein bestimmtes Zielorgan – einmalige Exposition: Basierend auf den Eigenschaften der einzelnen Komponenten wurde das Gemisch wie folgt klassifiziert:
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Reizung der Atemwege – STOT SE 3 (H335)
- j) Toxizität für ein bestimmtes Zielorgan – wiederholte Exposition: für das Gemisch nicht bestimmt; Aufgrund der Eigenschaften der einzelnen Komponenten erfüllt das Gemisch diese Einstufung nicht
- k) Aspirationsgefahr: für das Gemisch nicht bestimmt; Aufgrund der Eigenschaften der einzelnen Komponenten erfüllt das Gemisch diese Einstufung nicht

12. Umweltbezogene Angaben

Durch das Mischen des Produkts mit Wasser erhöht sich der pH-Wert (11 - 13,5), die Mischung ist stark alkalisch und kann kurzfristig eine Gefahr für Wasserorganismen darstellen. Der pH-Wert hängt von der Konzentration des Produkts im Wasser ab. Durch die Verdünnung sinkt der pH-Wert schnell. Nach dem Aushärten des Produkts mit Wasser oder Luftfeuchtigkeit stellt das Produkt auch für kurze Zeit keine Gefahr für Wasserorganismen dar. Verhindern Sie eine Bodenverunreinigung und eine Freisetzung in Oberflächen- oder Grundwasser, Abwasserkanäle, Wasserstraßen und die Umwelt.

12.1. Toxizität – akute und chronische Wirkungen:

für das Gemisch nicht ermittelt, aufgrund der Beschaffenheit der Einzelkomponenten nicht zu erwarten

Calciumhydroxid, CAS 1305-62-0

LC50 (96h) für Süßwasserfische: 50,6 mg/l

LC50 (96h) für Meeresfische: 457 mg/l

EC50 (48h) für wirbellose Süßwassertiere: 49,1 mg/l

LC50 (96h) für wirbellose Meerestiere: 158 mg/l

EC50 (72h) für Süßwasseralgen: 184,57 mg/l

NOEC (72h) für Algen: 48 mg/l

NOEC (14d) für wirbellose Meerestiere: 32 mg/l

EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmikroorganismen: 2000 mg/kg trockener Boden

EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmikroorganismen: 12000 mg/kg trockener Boden

NOEC (21d) für Landpflanzen: 1080 mg/kg

In hoher Konzentration wird Calciumhydroxid zur Desinfektion von Abfallschlamm durch Erhöhung der Temperatur und des pH-Werts eingesetzt.

Akute Wirkung durch pH-Änderung – obwohl Calciumhydroxid zur Einstellung des Säuregehalts von Wasser verwendet wird, kann der Gehalt um mehr als 1 g/l gefährlich für Wasserlebewesen erhöht werden. Ein pH-Wert > 12 nimmt aufgrund der Verdünnung und Umwandlung in Carbonat schnell ab.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: für das Gemisch nicht bestimmt, aufgrund der Beschaffenheit der Einzelkomponenten nicht zu erwarten

12.3. Bioakkumulationspotenzial: für das Gemisch nicht ermittelt, aufgrund der Beschaffenheit der Einzelkomponenten nicht zu erwarten

12.4. Mobilität im Boden: für das Gemisch nicht bestimmt, aufgrund der Beschaffenheit der Einzelkomponenten nicht zu erwarten; Nach dem Aushärten des Produkts mit Wasser entsteht ein stabiles festes Produkt. Calciumhydroxid selbst ist in Wasser kaum löslich und weist in den meisten Böden eine geringe Mobilität auf. Es wird unter anderem als Dünger verwendet.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften: Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT IsoTex R70

gemäß Anhang II REACH EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellt: 01.07.2023

überarbeitet am: 07.11.2025

12.7. Andere schädliche Wirkungen: Keine Daten verfügbar

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung (Gemischreste und wasserbelastete Gemische)

Geeignete Methoden zur Beseitigung des Gemisches und der kontaminierten Verpackung. Sowohl das Gemisch (Reste) als auch die leere Verpackung müssen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als gefährlicher Abfall an einer von der Gemeinde für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ausgewiesenen Stelle entsorgt oder zur Entsorgung übergeben werden ein fachlich qualifiziertes Unternehmen. Abfälle müssen gegen Austreten in die Umgebung gesichert werden. Beim Umgang mit Abfällen wird die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung empfohlen (siehe 8.2).

Staub: 10 13 06 Feste Schadstoffe und Staub (außer Abfälle der Nummern 10 13 12 und 10 13 13)

Unbenutztes Produkt:

10 13 11 Abfälle aus zementären Verbundwerkstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

10 13 14 Abfallbeton und Betonschlamm

Produkt nach dem Mischen mit Wasser (und Aushärtungen): 17 01 01 Beton

Verpackung: je nach Verpackungsart Verpackungsgruppe 15 01 xx (hauptsächlich 15 01 01 bis 15 01 03)

Gesetzliche Regelungen zum Abfall

Gesetz Nr. 185/2001 Slg. über Abfälle in der jeweils gültigen Fassung und deren Ausführungsbestimmungen

Gesetz Nr. 477/2001 Slg., über Verpackungen, in der jeweils gültigen Fassung

14. Angaben zum Transport

Die Produkte sind nicht im Sinne des § 22 Abs. 1 BGB. (1) Gesetz Nr. 111/1994 Slg. über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils gültigen Fassung und unterliegen nicht den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) oder den Bestimmungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID).

14.1. UN-Nummer: nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n): nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe: nicht anwendbar

14.5. Umweltgefährdung: nicht anwendbar

14.6. Besondere Sicherheitsmaßnahmen für den Anwender: nicht anwendbar

14.7. Beförderung von Massengütern gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code: nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzhinweise/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des EP und des Rates (EG) Nr. 1907/2006, über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der geänderten Fassung; Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), in der jeweils gültigen Fassung;

Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (DSD);

Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen in der jeweils gültigen Fassung (DPD);

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Gesetz Nr. 258/2000 Slg. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der geänderten Fassung;

Gesetz 262/2006 Slg., Arbeitsgesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung;

SICHERHEITSDATENBLATT IsoTex R70

gemäß Anhang II REACH EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellt: 01.07.2023

überarbeitet am: 07.11.2025

Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., Festlegung der Bedingungen für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, in der jeweils geltenden Fassung; 201/2012 Slg. über den Luftschutz und seine Durchführungsbestimmungen; Gesetz Nr. 185 / 2001 Coll. über Abfälle in der jeweils gültigen Fassung und deren Ausführungsbestimmungen; Gesetz Nr. 477/2001 Slg. auf der Verpackung in der jeweils gültigen Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Zum Zweck der Registrierung von Staub aus der Produktion von Portlandklinker wurde eine chemische Sicherheitsbewertung für eine Reihe von Anwendungsszenarien durchgeführt, darunter auch Anwendungsszenarien in Trockenmörtelmischungen. Alle wesentlichen Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieses Stoffes, die auch auf Zementklinker anwendbar sind, sind in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten. Bei Mörtelmischungen handelt es sich um ein Endprodukt, daher sind dem Sicherheitsdatenblatt keine weiteren Expositionsszenarien beigelegt.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Ersetzt Datenblatt vom 30.04.2025

Literaturangaben und Datenquellen

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1000

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/776

Internet

<http://www.baua.de>

<http://publikationen.dguv.de>

<http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank>

<http://www.gischem.de>

<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden.

Die Bewertung der Gefahren-eigenschaften des Produktes erfolgte gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 Bezug genommen wird

R-Satz:

R 20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken

R 36 Reizt die Augen

R 37 Reizt die Atemwege

R 38 Reizt die Haut

R 41 Gefahr ernster Augenschäden

R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

H-Satz:

H315 Reizt die Haut.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

P-Satz:

P101 Wenn ärztliche Hilfe erforderlich ist, halten Sie den Behälter oder das Etikett des Herstellers bereit.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Nehmen Sie, falls getragen, Kontaktlinsen ab und entfernen Sie diese, wenn möglich. Spülen Sie weiter.



Innovative Anstrichstoffe mit Mehrwert. Für Gebäude, Innenräume und Industrieanwendungen. www.climatecoating.com

SICC Coatings GmbH, 13156 Berlin / Germany, Wackenbergsstraße 78 – 82, Tel.: +49 (0)30 500196-0, Fax.: -20, E-Mail: info@sicc.de

SICHERHEITSDATENBLATT IsoTex R70

gemäß Anhang II REACH EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellt: 01.07.2023

überarbeitet am: 07.11.2025

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizungen oder Hauthausschlag

P333 + P313: Ärztlchen Rat einholen.

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und in einer Position halten, die das Atmen erleichtert.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Verpackung an einer entsprechend den örtlichen Vorschriften ausgewiesenen Sammelstelle entsorgen.

Weiter Informationen

Ablehnung der Haftung: Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der Informationen, in ausgedruckter Form, ist nicht gewährleistet. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produktes liegen außerhalb unserer Kontrolle, und eventuell auch außerhalb unseres Informationsbereiches. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schäden oder Unkosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produktes entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur damit verwendet werden.

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Eigenschaften des Produktes entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern.

Warennummer/Zolltarifnummer: 68069000